



Finanzstrafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz



Rechtslage vor VbVG

- keine Strafbarkeit des Verbandes
- Haftung gem § 28 FinStrG für Geldstrafen und Wertersatz zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften
- Vergehen in Ausübung der Organfunktion



Internationale Verpflichtung zur Einführung einer Verbandsverantwortlichkeit

- Rechtsakte der EU und völkerrechtliche Verpflichtungen
- Finanzstrafrecht: zweites Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vom 19.6.1997, ABI 1997 C 221, 1
 - Verantwortlichkeit des Unternehmens für Taten, die von Mitarbeitern und Entscheidungsträgern begangen wurden
 - Verletzung einer diesbezüglichen Kontrollpflicht
- Zweck der Verbandsverantwortlichkeit: Prävention



Verbandsverantwortlichkeit für Finanzstrafen

- § 1 Abs 1 VbVG: Verweis auf eigenständige Regelung im Finanzstrafgesetz
 - § 1 Abs 2 FinStrG: Verantwortlichkeit von Verbänden nach Maßgabe des § 28a FinStrG
- Grundsatz: sinngemäße Geltung des VbVG für die von Gerichten und Finanzstrafbehörden zu ahndenden Finanzvergehen



Sonderaspekte der Verbandsverantwortlichkeit für Finanzstrafen im FinStrG

- VbVG erfasst nur gerichtlich zu ahndende Strafen, FinStrG auch jene, die in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden fallen
- Abweichendes Sanktionensystem: Tagsatzsystem im VbVG versus Verkürzungsbeträge im FinStrG



Ausgangsfall: Geschäftsführer und Gesellschafter einer Einmann GmbH

bewirkt Abgabenhinterziehung gem § 33 Abs 2 lit a FinStrG durch Nichtfuhr der Umsatzsteuer der GmbH

Konsequenz: Geldstrafe für den Gesellschaftergeschäftsführer
Verbandsgeldbuße für die GmbH

Ausgangsfall: Anzuwendende Rechtsvorschriften betreffend Verbandsgeldbuße

- § 28a FinStrG: VbVG ist sinngemäß anzuwenden
- § 2 VbVG: Geschäftsführer = Entscheidungsträger iSd VbVG
- § 3 Abs 1 VbVG: Tat zugunsten des Verbandes oder Verletzung von Pflichten, die Verband treffen
- § 3 Abs 2 VbVG: Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat
- § 3 Abs 4 VbVG: Verbandsverantwortlichkeit und Strafbarkeit von Entscheidungsträgern wegen derselben Tat schließen einander nicht aus
- § 5 Abs 3 Z 6 VbVG: Milderung der Verbandsgeldbuße, wenn Tat bereits gewichtige Nachteile gegen die Eigentümer des Verbandes nach nicht gezogen hat



Verfassungsrechtliche Grundfragen der Verbandsverantwortlichkeit

- Einordnung der Sanktionen als Strafe im materiellen Sinn (EMRK-Garantien)
- nationale Einordnung, Natur der Zuwiderhandlung und Schwere der Sanktionen (Grabenwarter, Grundrechtliche Sanktionen des finanzstrafrechtlichen Sanktionensystems in Leitner, Finanzstrafrecht 2005, 9 (27 f))



Verfassungsrechtliche Grundfragen der Verbandsverantwortlichkeit

- Voraussetzung des Schuldprinzips für Strafen
 - Ableitung aus Art 7 B-VG, Art 3 und 6 EMRK (Karollus, ÖJZ 1987, 677)
 - Verband ist schuldunfähig (Moos, Rz 2004, 98)
 - Generalprokuratur zum ME des VbVG (26.8.2004, 28/SN-177/ME 22. GP):
rechtstaatliche Bedenken halten sich in Grenzen, da selbständig definierte
Verantwortlichkeit als Fortentwicklung der Haftung juristischer Personen und
Abschöpfung der Bereicherung



Verfassungsrechtliche Grundfragen der Verbandsverantwortlichkeit

- strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für eigenes Verhalten
 - Lewisch/Parker, Strafbarkeit der juristischen Person? Die Unternehmensstrafe in rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Analyse, 2001, 137 ff
 - Hinweise in VfSlg 15.200/1998 und 16.662/2001
 - Einwand: VbVG soll nicht fremdes Verhalten, sondern Fehlleistung des Verbandes unter Strafe stellen (Prävention!)
- § 3 Abs 2 VbVG: Fehlleistung des Verbandes wird unwiderleglich vermutet: Straftat des Entscheidungsträgers ist Ausdruck mangelnder Sorgfalt zur Verhinderung der Tat



Verfassungsrechtliche Grundfragen der Verbandsverantwortlichkeit

- Verbot der Doppelbestrafung gem Art 4 Abs 1 7. ZPEMRK
- setzt rechtskräftige Verurteilung oder rechtskräftigen Freispruch in einem vorangegangenen Verfahren voraus
- ein und derselbe Beschwerdeführer muss für dasselbe strafbare Verhalten, für das er bereits verurteilt oder freigesprochen wurde, neuerlich verfolgt werden (VfSlg 18.833/2009)
- gemeinsame Verfahrensdurchführung gegen Verband und natürliche Person: kein Problem der Doppelbestrafung
- nicht derselbe Beschwerdeführer und nicht dieselbe Tat (EGMR 2.10.2003, Fall Isaksen, App 13.596/02)



VfGH B 664/2013

- Ablehnung der Beschwerde
- kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung



Kontakt

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Johannes Kepler Universität Linz

Altenberger Straße 69

A-4040 Linz

Tel.: +43/(0)732/2468-8494

Fax: +43/(0)732/2468-8489

markus.achatz@jku.at